

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Einwohnergemeinde Wohlen als Leistungsbestellerin

und

dem Verein für Erziehung und Bildung, Aarau (VEB)
als Leistungserbringerin

1. Grundlage

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf:

- a) das Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Wohlen vom 24. Juni 2013
- b) die Verordnung zum Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung von Vorschulkindern des Gemeinderates Wohlen vom 27. Mai 2013
- c) § 39 und § 51 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) [familienergänzende Kinderbetreuung], u.a. in Verbindung mit
- d) § 35 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SPV) [Kostenbeteiligung an der Tagesbetreuung der Kinder durch den Kanton]

2. Zweck

Der Verein für Erziehung und Bildung Aargau, nachstehend Trägerschaft genannt, führt eine Kindertagesstätte und ist für die Betreuung und Aufsicht im Zeitraum des Aufenthaltes der Kinder im Wohler Chinderhuus verantwortlich.

Durch die Kindertagesstätte Wohler Chinderhuus wird die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit berufstätiger Eltern erleichtert.

3. Aufnahmekriterien und Leistungsvereinbarungen mit weiteren Leistungsbestellern

- 3.1 Das Wohler Chinderhuus betreut grundsätzlich Kinder ab **4 Monaten bis** zum Eintritt in den Kindergarten.
- 3.2 Das Wohler Chinderhuus steht allen Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Wohlen oder Kindern, deren Erziehungsberechtigte ein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde oder der Schule Wohlen haben, offen.
- 3.3 Sind ausreichend Plätze vorhanden, können auch Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- 3.4 Kinder für deren Aufnahme die Sozialen Dienste der Gemeinde Wohlen soziale Dringlichkeit erkannt haben, haben Vorrang. Den Aufnahmeentscheid trifft der VEB.
- 3.5 Die Trägerschaft kann mit anderen Gemeinden ebenfalls Leistungsverträge abschliessen. Diese Verträge müssen mit dem vorliegenden Leistungsvertrag vereinbar sein und sind dem Gemeinderat Wohlen zur Kenntnis zu bringen.

4. Krippenplätze

Das Wohler Chinderhuus bietet für die Tagesbetreuung 20 Plätze an.

5. Leistungen

- 5.1 Von Montag bis Donnerstag von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr wird während 49 Wochen pro Jahr (Betriebsferien: Zwei Wochen im Sommer während den Schulferien und eine Woche zwischen Weihnachten und Neujahr) die Betreuung, Erziehung und Verpflegung der im Wohler Chinderhuus angemeldeten Kinder durch das Wohler Chinderhuus vollumfänglich gewährleistet.
- 5.2 Das Wohler Chinderhuus übernimmt die Verantwortung für die von ihr betreuten Kinder während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte.
- 5.3 Solange der Kanton Aargau keine gesetzlichen Richtlinien erlassen hat, gelten die Richtlinien des Verbandes KiTaS aus dem Jahr 2008.
- 5.4 Die Trägerschaft verpflichtet sich, im Wohler Chinderhuus drei Lehrstellen für Fachfrau / Fachmann Betreuung anzubieten. In der Regel pro Lehrjahr eine Lehrstelle. Voraussetzung ist die Bewilligung durch die Abteilung für Berufsbildung und Mittelschule im Departement BKS des Kantons Aargau.
- 5.5 Die bisherigen Arbeitnehmenden des Wohler Chinderhuus werden vom VEB gemäss bestehenden Arbeitsverträgen übernommen. Der Gemeinderat sichert zu, dass sämtliche Forderungen der Arbeitnehmenden per Stichtag (31.12.2013) erfüllt und keine Überstunden- und Ferienguthaben etc. ausstehend sind. Für die Dauer von 36 Monaten wird für diese Arbeitnehmenden des Wohler Chinderhuus minimal eine Besitzstandswahrung in der LohnEinstufung vereinbart. Sozialversicherungen und Neuansetzungen fallen nicht unter diese Regelung.

6. Ziel

Das Wohler Chinderhuus sorgt für das Wohlbefinden der von ihm betreuten Kinder, fördert deren soziales Verhalten und ihre geistige Entwicklung.

7. Führung

- 7.1 Das Wohler Chinderhuus wird von einer Leitungsperson mit abgeschlossener Ausbildung als Krippenleiterin geführt.
- 7.2 Die Leitungsperson ist der Trägerschaft direkt unterstellt.
- 7.3 Die Trägerschaft ist verantwortlich dafür, dass für die Betreuung der Kinder genügend und ausreichend ausgebildetes Personal angestellt wird.

8. Finanzen

- 8.1 Das Wohler Chinderhuus führt eine Vollkostenrechnung, in der sämtliche Auslagen (u.a. auch die Miete) enthalten sind. Die Rechnung ist der Gemeinde Wohlen jedes Jahr bis Ende April zur Überprüfung vorzulegen.
- 8.2 Der Vollkostenbetrag pro Betreuungstag wird auf max. CHF 95.00 (+/- 5%) festgelegt.
- 8.3 Die Gemeinde Wohlen übernimmt einen Defizitbeitrag von max. CHF 140'000.00 den sie im Gemeindebudget einstellt und gemäss Elternbeitragsreglement und Verordnung zum Betreuungsreglement leistet. Die Defizitbeiträge werden monatlich gestützt auf die Beitragsverfügungen ausbezahlt.
- 8.4 Die Trägerschaft ist verantwortlich, dass die kantonalen Subventionen beantragt und abgerechnet werden. Die kantonalen Subventionen (20% vom Defizitbeitrag) stehen dem VEB zu.
- 8.5 Die Trägerschaft ist als nicht gewinnorientierter Verein organisiert.

9. Überprüfung

- 9.1 Der Gemeinde Wohlen obliegt die gesetzliche Bewilligungs- und Aufsichtspflicht gemäss PAVO (Verordnung für Pflege- und Adoptionskinder).
- 9.2 Der Gemeinde Wohlen stehen die Jahresrechnungen sowie weitere Unterlagen, auf Verlangen, zur Überprüfung zur Verfügung.
- 9.3 Zwecks Kontrolle der Auszahlung der Beiträge muss das Wohler Chinderhuus jeden Monat bis spätestens am 10. des Folgemonats die effektive Belegungsliste der subventionsberechtigten Kinder unaufgefordert den Sozialen Diensten Wohlen zur Verfügung stellen.
- 9.5 Das Wohler Chinderhuus und die zuweisende Behörde der Gemeinde Wohlen (Soziale Dienste) unterhalten einen regelmässigen Austausch (mind. alle 3 Monate).

10. Dauer und Anpassung

Der Leistungsvertrag tritt per 1. Januar 2014 auf unbestimmte Dauer in Kraft und ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende Dezember kündbar. Eine Kündigung ist erstmals auf den 31. Dezember 2016 möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Gegenseitigen Einverständnis können Ergänzungen und Anpassungen jederzeit erfolgen.

11. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten verpflichten sich die Vereinbarungspartner zunächst eine Verhandlungslösung anzustreben. Kommt keine Einigkeit zustande, werden Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung auf Klage hin von den zuständigen Instanzen vor Ort beurteilt.

Wohlen, 24. Juni 2013

Verein für Erziehung und Bildung

Gemeinderat Wohlen

André Rotzetter, Präsident

Walter Dubler, Gemeindeammann

Alice Liechti-Wagner, Geschäftsführerin

Christoph Weibel, Gemeindeschreiber